Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen

Band: 12 (1956)

Heft: 3

Artikel: Von der Kraft, die noch verborgen liegt : zur Volksabstimmung über das fakultative Frauenstimmrecht in den bernischen Gemeinden [Fortsetzung]

Autor: Dürrenmatt, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-846177

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Durch ihr Wirken als Hausfrau und Mutter, ihre erfolgreiche Tätigkeit in unzähligen gemeinnützigen und fürsorgerischen Werken, ihren Sinn für das Praktische und Lebensnahe ist die Frau wie geschaffen für die Mitarbeit in der Gemeinde. Ihr hier das Stimmrecht durch das Gesetz länger zu versagen, wäre daher nicht nur ungerecht, sondern hiesse zum Schaden der Allgemeinheit wertvollste Kräfte ungenützt lassen. Der Verlust für das Gemeinwesen würde um so grösser, je weiter die Wandlung vom Polizei- zum Wohlfahrtsstaat fortschreitet und je vielgestaltiger dementsprechend die Fürsorgeaufgaben der Gemeinden werden.

Aus der Botschaft an das Bernervolk zur kantonalen Abstimmung vom 4. März 1956.

Der Grosse Rat des Kts. Bern.

Von der Kraft, die noch verborgen liegt

Zur Volksabstimmung über das fakultative Frauenstimmrecht in den bernischen Gemeinden *Von alt Regierungsrat Dr. H. Dürrenmatt*

Fortsetzung *

Aber es ist zuzugeben, dass es auch in diesem ersten Stadium, wo es nur um die Kompetenzerteilung an die Gemeinden geht, sich doch lohnt, der

Hauptfrage:
Frauenstimmrecht ja oder nein?

etwas nachzugehen. Was die Wahlfähigkeit der Frauen in die Behörden anbelangt, wissen wir, dass sie nun bereits in anerkennenswertem Umfang gesetzlich eingeführt ist, wenn sie auch praktisch noch in vielen Gemeinden zu wünschen übrig lässt. Sie leidet aber an dem grundsätzlichen Fehler, dass sie sich auf ganz bestimmte — gesetzlich besonders genannte Behörden beschränkt. Man rechtfertigt dies damit, dass man sagt, die Mitarbeit der Frau eigne sich eben hauptsächlich für die Schule, das Fürsorge- und Vormundschaftswesen, während andere Gebiete der Frau ferner lägen. Man trennt so die Gemeindeangelegenheiten durch einen senkrechten Strich: rechts das Gebiet der Männer, links dasjenige, wo die Frauen auch mithelfen können. Aber dieser Strich ist falsch gezogen;

* Siehe „Staatsbürgerin" No. 2, 1956

er geht nicht senkrecht, sondern er muss waagrecht durch alle Gemeindeangelegenheiten gezogen werden. Ueberall in der Gemeinde, nicht nur im Schul-, Fürsorge- und Vormundschaftswesen, gibt es Angelegenheiten, bei denen die Mitarbeit der Frauen von grossem Nutzen sein kann. Denken wir nur an das Polizeiwesen — von der Marktpolizei bis zur Sittenpolizei. Und wollte man etwa bestreiten, dass die Frauen nicht auch am Steuerwesen in den Gemeinden interessiert seien; vorab gewiss die Frauen, die selber erwerbstätig und steuerpflichtig wie die Männer sind, aber auch jede Hausfrau, der es nicht gleichgültig sein kann, wie der Mann mit seiner Steuerlast fertig wird.

Wahlfähigkeit und Stimmrecht gehören zusammen!

Die Wählbarkeit der Frau muss ergänzt sein durch das *Stimmrecht*. Ohne dieses ist die Mitarbeit der Frau ja nur das Vorrecht einzelner Frauen, die Kraft besonderer Eignung Mitglieder von Gemeindebehörden sein dürfen, gleich wie einzelne dazu berufene Männer. Und es ist doch wohl völlig unbefriedigend und inkonsequent, wenn die Frau zwar das Recht hat, in einer Gemeindebehörde, beispielsweise in der Schulkommission zu sitzen und dort ihre Anträge zu stellen, aber dann in der Gemeindeversammlung, die schliesslich über die Anträge der Schulkommission endgültig zu befinden hat, nichts mehr dazu zu sagen haben soll. Beides, Wahlfähigkeit und Stimmrecht, gehört eben doch richtigerweise zusammen. Die Mitarbeit der Frau in der Gemeinde erhält erst dann ihre rechte Bedeutung, wenn der Frau die Gemeindeversammlung oder die Gemeindeurne in gleicher Weise offen steht, wie dem Mann. *Darin liegt die eigentliche Bedeutung der Gesetzesvorlage,* über die das Volk nun abstimmen soll.

Ein Grund aber gebietet, ungeachtet aller im einzelnen etwa gehörten Einwendungen, die Annahme des Gesetzes: es ist die

Forderung der Gerechtigkeit

die über alle Parteischranken hinweg in wachsender Eindringlichkeit die Gleichberechtigung der Geschlechter wenigstens auf dem Gebiet des Gemeindewesens verlangt. Diesem Gebot der Gerechtigkeit können wir auf die Dauer nicht widerstehen. Verhelfen wir dem Gedanken des Gesetzes zum Durchbruch, so ist wenigstens der Weg geöffnet, um auf dem Boden der einzelnen Gemeinde den Frauen das Recht zu verschaffen, das sie mit Fug und Recht heute beanspruchen dürfen.

Von der Forderung der Gerechtigkeit können auch jene mehr gefühlsbetonten Einwendungen nicht bestehen, die man in Ermangelung sachlicher Gründe etwa gegen das Frauenstimmrecht in den Gemeinden erhebt. So, wenn gesagt wird, es vertrage sich mit der Frauenwürde nicht, wenn man die Frau in die „niedrigen Bezirke der Politik" hinabziehe. Ich möchte diese Einwendungen nicht zu leicht nehmen. Und ich denke

sowohl von der Würde der Frauen als von der Politik zu hoch, als dass ich mich zu leicht darüber hinwegsetzen könnte. Allein es scheint mir, dass man hier richtige Politik mit derjenigen verwechselt, die man gemeinhin und etwas vulgär als „Bierbankpolitik" bezeichnet; oder mit der Politik, wie sie zum Leidwesen richtiger Demokraten in Conventikeln aller Art betrieben wird und ungestört vom Lichte offener gegenseitiger Aussprache ihr Wesen treibt. Ich wüsste aber nicht, inwiefern die Würde der Frau darunter leiden sollte, wenn die Frau als gleichberechtigte Kameradin des Mannes gemeinsam mit ihm Angelegenheiten der Gemeinde bespricht, die Mann und Frau gleicherweise angehen.

Zudem handelt es sich ja in Gemeindeangelegenheiten recht selten um eigentlich politische Fragen und wenig um solche der sogenannten Parteipolitik. Was uns in der Gemeinde berührt, das sind in den meisten Fällen

Fragen des praktischen Lebens,

und da gelten die Verse, die in dem gleichen Gedicht stehen, aus dem das Motto zu diesem Artikel herausgeschrieben wurde:

In der Männer Kommissionen
Zankt man hin und her didaktisch;
Wär die Frau dabei gewesen,
Löste sie es einfach praktisch.

Wo das Kennen und das Können
Neidisch um den Vorrang rechten,
Weiss der Frauen zart Verständnis
Ein vermittelnd Band zu flechten.

Die „Kraft, die noch verborgen liegt" harrt auch heute noch in mancher Beziehung darauf, zum Besten unserer Gemeinden vermehrt herangezogen zu werden. Mit dem Gesetzesentwurf zur Ermöglichung des Frauenstimmrechts in den Gemeinden kann dazu ein verheissungsvoller weiterer Schritt getan werden. Er liegt in der Richtung, welche die bernische Gesetzgebung seit dem ersten Versuch vor fünfzig Jahren konsequent weiter verfolgt hat, und ich möchte hoffen, dass das Bernervolk ihm auch diesmal die Gefolgschaft nicht verweigert. Das möge unser Volk am Abstimmungstag mit einem herzhaften Ja bekräftigen.

Gerechtigkeit für die Frauen!

Es lässt sich mit Gerechtigkeit nicht vereinbaren, den Frauen von Gesetzes wegen das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten zu verwehren. Das bernische Gemeinderecht ist auf dem Grundsatz weitgehender Gemeindeautonomie aufgebaut. Die Ueberlegung, dass es auch